

Besondere Bedingungen zu Sachschäden durch Umweltstörung

1.1. Die besondere Vereinbarung gem. Artikel 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) ist getroffen. Sachschäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Sachschäden durch Umweltstörungen im Sinne des Artikels 6 AHVB. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser besonders vereinbart ist. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die durch Mängel eines vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkts (auch Abfälle) nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers nach Übergabe entstehen (Produktehaftpflicht), werden nicht als Sachschäden durch Umweltstörung angesehen. Dies gilt auch dann, wenn diese durch Brand, Explosion und Sprengungen entstanden sind.

1.2. Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden durch Umweltstörung aus

- a) umweltgefährdenden Anlagen,
- b) sonstigen umweltgefährdenden Einrichtungen,
- c) umweltgefährdenden Stoffen,
- d) umweltgefährdenden Tätigkeiten/Maßnahmen

des Versicherungsnehmers, insbesondere, wenn diese aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind nicht versichert.

1.3. Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer 1.2 - auf Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden durch Umweltstörung aus den nachstehend genannten Risiken, auch wenn diese Risiken aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen:

- a) Betriebsmittel in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
- b) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. bei Maschinen und Einrichtungen);
- c) feste Nahrungsmittel sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
- d) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde von 1.000 l/kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen 1.000 l/kg, entfällt der Versicherungsschutz insgesamt;
- e) Fett- und Koaleszenzabscheider;
- f) Heizöltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30.000 Litern;
- g) Dieseltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern.

Zu den vorgenannten Punkten a), b) und d) gilt: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

1.4. Nicht versichert sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltstörungen entstehen;
3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
 5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umweltstörung betroffen waren;
 6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
 7. Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration, oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
 8. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
 9. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
 10. Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;Versicherungsschutz dafür richtet sich ausschließlich nach der Klausel „Abbruch- und Einreißarbeiten“.
 11. Ansprüche wegen
 - 11.1 Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
 - 11.2 Schäden an Kulturen gleich welcher Art, auf dem Grundstück, auf dem die Spritzung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln stattfindet, und zwar bei der Verwendung dieser Mittel anlässlich von Lohnarbeiten;
- 1.5. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag). Artikel 2, Punkt 1 AHVB ist nicht anzuwenden.
- 1.6. Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese steht einfach - insoweit abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB - im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall einschließlich der Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt 10%, maximal 10.000 EUR.